



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (DIE LINKE)

Bezahlkarte für Bezieher*innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Kleine Anfrage - **KA 8/1948**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

(Ausgegeben am 07.02.2024)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Bezahlkarte für Bezieher*innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Kleine Anfrage – KA 8/1948

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Anfragestellerin:

Laut Bericht der Volksstimme vom 12.12.2023 beabsichtigt die Landesregierung die Einführung von speziellen Bezahlkarten für Geflüchtete und Asylsuchende, auf die die Sozialleistungen übertragen werden sollen.¹ Pro Asyl bezeichnete die Einführung von Bezahlkarten laut Bericht des MDR vom 05.10.2023 als „verfassungsrechtlich bedenkliche Schikane“.²

Frage 1:

Zu welchem Stichtag soll die Bezahlkarte verfassungskonform eingeführt und genutzt werden?

Antwort auf Frage 1:

Die Bezahlkarte soll schnellstmöglich eingeführt werden. Die Länder, mit Ausnahme von Bayern und Mecklenburg-Vorpommern, haben die Dataport AöR mit der Durchführung eines einheitlichen Vergabeverfahrens zur Auswahl eines Dienstleisters für die Ausgabe und Beladung von guthabenbasierten Debitkarten beauftragt. Die Veröffentlichung des europaweiten Vergabeverfahrens durch Dataport AöR soll frühestmöglich erfolgen. Eine Zuschlagserteilung wird für den Sommer 2024 angestrebt.

¹ „Sachsen-Anhalt bekräftigt Pläne: Bezahlkarten für Flüchtlinge statt Bargeld“, www.volksstimme.de, 12.12.2023, online hier: <https://www.volksstimme.de/sachsen-anhalt/landespolitik/sachsen-anhalt-plant-bezahlkarte-fuer-fluechtlinge-weniger-bargeld-fuer-asylsuchende-3747671>

² „Flüchtlingsverbände: Bezahlkarten für Asylbewerber sind diskriminierend“, www.mdr.de, 05.10.2023, online hier: <https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/politik/kuerzung-leistungen-asylbewerber-kein-bargeld-bezahlkarte-kritik-100.html>

Frage 2:

Welche Funktionen sind für diese Bezahlkarten vorgesehen und welche Einschränkungen könnten für die Nutzung durch Geflüchtete durch welche Behörde festgelegt werden?

Antwort auf Frage 2:

Die Regierungschefinnen und -chefs der Länder waren sich bei ihrer Zusammenkunft am 13. Oktober 2023 in der Zielsetzung einig, Barauszahlungen an alle Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), einschließlich AsylbLG-Leistungsberechtigten im Analogleistungsbezug nach § 2 AsylbLG (sog. Analogleistungsberechtigte), unabhängig von ihrer Unterbringungsform einzuschränken und damit auch den Verwaltungsaufwand bei den Kommunen zu minimieren. Deshalb haben sie vereinbart, dass die Leistungen nach dem AsylbLG, soweit sie nicht in Form von Sachleistungen gewährt werden können, mit einer Bezahlkarte mit bundeseinheitlichen Mindeststandards abgewickelt werden sollen. Die Mindeststandards wurden in einer Arbeitsgruppe der Länder auf Ebene der Chefinnen und Chefs der Staatskanzleien, an der auch Vertreter des Bundes beteiligt waren, erarbeitet und am 31. Januar 2024 durch den Chef des Bundeskanzleramtes und die Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder im Umlaufverfahren beschlossen. Danach soll die Karte als guthabenbasierte Karte mit Debit-Funktion, die als Bargeldsurrogat an allen allgemeinen Debit-Karten-Akzeptanzstellen genutzt werden kann, ausgestaltet werden. Ein Einsatz der Karte im Ausland soll ausgeschlossen sein. Darüber hinaus soll für die Leistungsbehörden technisch die Möglichkeit bestehen, bei Bedarf die Nutzung der Karte regional einzuschränken sowie bestimmte Händlergruppen bzw. Branchen und Onlinekäufe außerhalb der Europäischen Union (EU) auszuschließen.

Frage 3:

Soll die Bezahlkarte ausschließliches Zahlungsmittel werden, oder sollen auch Barbeträge ausgezahlt werden? Bitte Ausgestaltung erläutern.

Antwort auf Frage 3:

Die vorgesehene Bezahlkarte ist dadurch gekennzeichnet, dass der AsylbLG-Empfänger vom Geldfluss zwischen der Leistungsbehörde, dem Kreditinstitut und der Akzeptanzstelle bzw. dem Händler ausgeschlossen ist. Ihre Bereitstellung soll eine

Bargeldauszahlung durch die AsylbLG-Behörden entbehrlich machen. Da es zum Existenzminimum gehörige Bedarfspositionen geben kann, die nicht mit der Bezahlkarte bezahlt werden können (z.B. ÖPNV-Tickets), wird es möglich sein müssen, einen vorher definierten kleinen Betrag mit der Karte im Inland in bar abzuheben.

Frage 4:

Welche Sicherheitsmaßnahmen sind vorgesehen, falls die Bezahlkarte einer Person verloren geht oder gestohlen wird?

Antwort auf die Frage 4:

Eine Sperrung der Karte (zum Beispiel bei Missbrauch oder Verlust) soll jederzeit auf Veranlassung der Leistungsbehörde bzw. durch den Leistungsbeziehenden selbst möglich sein. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 2 verwiesen.

Frage 5:

Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um sicherzustellen, dass die Bezahlkarte die finanzielle Autonomie und Unabhängigkeit der Benutzer*innen ermöglicht und fördert und die im Sozialrecht festgeschriebene Dispositionsfreiheit umgesetzt wird?

Antwort auf Frage 5:

Die Leistungsbeziehenden erhalten den gleichen Betrag als Guthaben auf die Bezahlkarte überwiesen, der ihnen sonst von der Leistungsbehörde ausgezahlt werden würde. Zu den beschlossenen Mindeststandards gehört die Anschlussfähigkeit der Karte an das allgemeine Debit-Karten-Akzeptanzstellensystem, so dass ein landesweit flächendeckendes Netz von Akzeptanzstellen, zum Beispiel im Handel, gewährleistet ist. Den Leistungsbeziehenden entstehen bei der Nutzung der Bezahlkarte keine zusätzlichen Gebühren und ihnen steht über die Bezahlungsfunktion der Karte auch eine eingeschränkte Bargeldabhebefunktion zur Verfügung, so dass die Dispositionsfreiheit gewährleistet ist.

Frage 6:

Wie wird die Landesregierung sicherstellen, dass die Nutzung der Bezahlkarte nicht zu Diskriminierung oder Stigmatisierung von Geflüchteten führt, insbesondere wenn es um den Zugang zu Gütern und Dienstleistungen geht?

Antwort auf Frage 6:

Das Design der Bezahlkarte soll neutral und diskriminierungsfrei sein. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 2 verwiesen.

Frage 7:

Ist die Einführung von Bezahlkarten nach Auffassung der Landesregierung ein Ersatz für die Schaffung eines gleichberechtigten Zugangs zu regulären Bankdienstleistungen für Geflüchtete und Asylsuchende?

Antwort auf Frage 7:

Nein.

Frage 8:

Welche personenbezogenen Daten werden auf der Bezahlkarte gespeichert sein und welche Sicherheitsmaßnahmen werden ergriffen, um diese zu schützen?

Antwort auf Frage 8:

Zu der Frage, welche personenbezogenen Daten auf der Bezahlkarte gespeichert sein werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden. Der Kartenherausgeber bzw. Dienstleister wird sich vertraglich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben, insbesondere hinsichtlich der Vorgaben durch die Datenschutz-Grundverordnung verpflichten müssen.

Frage 9:

Welche Behörden und Institutionen haben Zugriff auf die auf den Bezahlkarten gespeicherten personenbezogenen Daten und zu welchem Zweck?

Antwort auf Frage 9:

Zugriff auf die Daten der Bezahlkarte soll die Leistungsbehörde haben, um zum Beispiel eine Sperrung der Karte (beispielsweise bei Verlust oder Missbrauch) veranlassen zu können oder eine doppelte Ausstellung zu vermeiden. Ebenso soll ein einfaches Aufladen durch Leistungsbehörden per Überweisung in Echtzeit möglich sein. Dazu zählt auch die Einsichtnahme in den Guthabenstand des Leistungsbeziehenden durch die Leistungsbehörde für eine Übertragung auf eine neue Karte im Falle des Kartenverlusts.

Frage 10:

Wie stellt die Landesregierung die adäquate und rechtskonforme Information der Betroffenen, zu welchem Zweck ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der Nutzung der Bezahlkarte erfasst und verarbeitet werden, sicher?

Antwort auf Frage 10:

Zu den bundesweit einheitlichen Mindeststandards sollen mehrsprachige Hinweise zur Kartennutzung für die Leistungsbeziehenden gehören.

Frage 11:

Wie wird die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen kontrolliert?

Antwort auf Frage 11:

Die Kontrolle der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen erfolgt nach den üblichen gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 8 verwiesen.

Frage 12:

Wurde der Landesdatenschutzbeauftragte über das Vorhaben informiert und wie positioniert er sich dazu?

Antwort auf Frage 12:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz des Landes Sachsen-Anhalt wurde bisher nicht offiziell über das Vorhaben informiert.

Frage 13:

Wird die Bezahlkarte zusätzliche Informationen wie Transaktionshistorien speichern, und wie wird die Speicherung dieser Daten verwaltet?

Antwort auf Frage 13:

Hierzu kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 2 verwiesen.

Frage 14:

Welche Maßnahmen werden ergriffen, um sicherzustellen, dass die Bezahlkarte für Geflüchtete uneingeschränkter Zugang zu allen Dienstleistungen gewährleistet, einschließlich solcher, die bisher nur gegen Barzahlung verfügbar waren?

Antwort auf Frage 14:

Es wird auf die Antworten auf die Fragen 3 und 5 verwiesen.

Frage 15:

Wie wird sichergestellt, dass Personen mit unterschiedlichen Formen von Behinderungen die Bezahlkarte effektiv und ohne Barrieren nutzen können, sowohl in physischen Einrichtungen als auch bei der Online-Nutzung?

Antwort auf Frage 15:

Hierzu kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 2 verwiesen.

Frage 16:

Wie wird die Landesregierung sicherstellen, dass Informationen über die Bezahlkarte und damit verbundene Dienstleistungen für alle, einschließlich Menschen mit unterschiedlichen Formen von Behinderungen, leicht zugänglich und verständlich verfügbar sind?

Antwort auf Frage 16:

Zu den bundesweit einheitlichen Mindeststandards soll eine zentrale Benutzerverwaltung durch den Kartendienstleister gehören. Die Kundenbetreuung, die auch eine jederzeit

erreichbare Kundenhotline beinhaltet, soll in verschiedenen Sprachen sichergestellt werden, insbesondere in den Sprachen der Hauptherkunftsländer. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 10 verwiesen.

Frage 17:

Welche Schritte werden unternommen, um sicherzustellen, dass die Bezahlkarte die demokratischen Prinzipien der Chancengleichheit und Inklusion unterstützt?

Antwort auf Frage 17:

Die Bezahlkarte soll an die Stelle bisheriger Barauszahlungen treten. Im Übrigen wird auf die Antworten auf die Fragen 3 und 5 verwiesen.

Frage 18:

Welche Kriterien und Verfahren werden bei der Auswahl der Unternehmen (Anbieter) angewendet, die mit der Bereitstellung und Verwaltung der Bezahlkarten beauftragt werden und wie soll das Vergabeverfahren laufen?

Antwort auf Frage 18:

Die Durchführung des Vergabeverfahrens richtet sich nach den für öffentliche Auftragsvergaben geltenden Vorschriften, wie etwa den insoweit einschlägigen Bestimmungen der Vergabeverordnung und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Im Übrigen wird auf die Antworten auf die Fragen 1 und 2 verwiesen.

Frage 19:

Wie hoch beziffert die Landesregierung die Kosten für die Einführung und den Betrieb des Systems der Bezahlkarten für das Land und für die Kommunen und mit welchen Kosteneinsparungen für Land und Kommunen rechnet die Landesregierung?

Antwort auf Frage 19:

Die Höhe der Kosten hängt unter anderem von dem Ergebnis des beabsichtigten Vergabeverfahrens zur Auswahl eines Dienstleisters für die Ausgabe und Beladung von guthabenbasierten Debitkarten ab und ist zurzeit noch nicht bezifferbar. Da sich neben

Sachsen-Anhalt auch fast alle anderen Bundesländer beteiligen, wird eine Kostenreduzierung im Vergleich zu einem eigenständig durchgeführten Vergabeverfahren erreicht werden. Sachsen-Anhalt hat den üblicherweise nach dem Königsteiner Schlüssel zu tragenden Kostenanteil zu übernehmen, modifiziert nach der Anzahl der teilnehmenden Länder. Die durch die Bezahlkarte entstehenden Kosten setzen sich aus den Kosten des Vergabeverfahrens, den durch die Einführung einmalig entstehenden Anschaffungskosten und den während des Betriebs des Kartensystems laufend wiederkehrenden Kosten zusammen.

Frage 20:

Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um negative Auswirkungen der Einführung des Bezahlkartensystems auf kleine Unternehmen, die keine Kartenzahlungen akzeptieren, zu minimieren?

Antwort auf Frage 20:

Es wird auf die Antworten auf die Fragen 3 und 5 verwiesen.

Frage 21:

Werden die Bezahlkarten regionalen Beschränkungen unterworfen und wenn ja, welchen und welche Gründe liegen dieser Entscheidung zugrunde?

Antwort auf Frage 21:

Die Nutzung der Bezahlkarte soll grundsätzlich bundesweit möglich sein, bei Bedarf aber auch, durch Einschränkung der Postleitzahlenbereiche, räumlich beschränkt werden können. Dies kommt etwa bei Karteninhabern in Betracht, deren erlaubter Aufenthaltsbereich räumlich beschränkt ist. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 2 verwiesen.

Frage 22:

Inwiefern wird die Teilnahme am Onlinehandel mit Bezahlkarten möglich sein und wie wirken sich mögliche regionale Beschränkungen auf die Möglichkeit der Teilnahme am Online-Handel aus?

Antwort auf Frage 22:

Sofern technisch möglich, sollen Onlinekäufe außerhalb der EU und Money Transfer Services (beispielsweise Western Union) ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 2 verwiesen.

Frage 23:

Wie haben sich die Kommunen des Landes, der Städte- und Gemeindebund, Flüchtlingsrat und Beratungsstellen für Asylsuchende und Geflüchtete zu diesem Vorhaben positioniert und inwiefern bezieht die Landesregierung deren Stellungnahmen in ihre Planungen ein?

Antwort auf Frage 23:

Die Kommunalen Spitzenverbände sind bereits auf Bundesebene eng in das Verfahren eingebunden und haben sich in diesem Rahmen eingebracht. Die Landesregierung hält darüber hinaus die hiesigen Kommunalen Spitzenverbände zum Stand des Verfahrens auf dem Laufenden. Im Rahmen der 17. Kommunalpolitischen Gesprächsrunde am 30. November 2023 im Ministerium für Inneres und Sport mit den Landräten der Landkreise sowie der Oberbürgermeisterin und den Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte haben sich die Beteiligten u. a. umfassend zu dem Thema ausgetauscht. Soweit der Landesregierung Positionierungen vorliegen, werden diese im Rahmen der Umsetzung einer Bezahlkarte in die Prüfung einbezogen.